



Landeshauptstadt Potsdam

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Potsdam, 14461 Potsdam

- gegen Zustellungsurkunde -

Herrn
Sepp Franz

14532 Kleinmachnow

Dienststelle	Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen Bereich Verwaltung und Finanzmanagement AG Straßenverwaltung
Dienstgebäude	Hegelallee 6-10, Haus 1
Zimmer	137
Auskunft erteilt	Herr [REDACTED]
Telefon +49 (0) 331 289-	2714
Fax +49 (0) 331 289-	2715
Ihr Schreiben vom	06.11.2011
Ihr Zeichen	20111106/100/4
Mein Zeichen	47.14-[REDACTED]
Aktenzeichen	OV-BA-4714-11-001
E-Mail ¹	[REDACTED]@Rathaus.Potsdam.de
Datum	17.01.2012

Am Zernsee in 14476 Potsdam Ihr Schreiben (Widerspruch) vom 06.12.2011

Sehr geehrter Herr Franz,

der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Potsdam hat mich beauftragt, Ihr Schreiben vom 06.12.2011 zu beantworten, in dem Sie gegen das Schreiben des FB Grün- und Verkehrsflächen vom 01.12.2011 mit dem Az.: OV-BA-4714-11-001 und die darin angekündigte Straßeninstandsetzungsmaßnahme zur Sicherung der Verkehrssicherungspflicht Widerspruch einlegten.

Da es sich bei o.g. Schreiben des FB Grün- und Verkehrsflächen lediglich um die Ankündigung einer Straßeninstandsetzungsmaßnahme handelte, ist ihr Widerspruch vom 06.12.2011 als nicht statthaft zurückzuweisen. Ihr Widerspruch wäre nur dann statthaft gewesen, wenn nach einer gesetzlichen Bestimmung ausdrücklich ein Widerspruchsverfahren statzufinden hat. Gemäß § 68 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist ein Anfechtungswiderspruch statthaft, wenn im Verwaltungsrechtsweg eine Anfechtungsklage in Betracht kommt, also die Aufhebung eines belastenden Verwaltungsaktes begehrt wird. Gemäß § 68 Abs. 2 VwGO ist ein Verpflichtungswiderspruch statthaft, wenn im Verwaltungsrechtsweg eine Verpflichtungsklage in Betracht kommt, also der Erlass eines abgelehnten begünstigten Verwaltungsaktes begehrt wird.

Die Statthaftigkeit setzt also stets voraus, dass sich der eingelegte Rechtsbehelf gegen einen Verwaltungsakt richtet. Gemäß § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ist ein Verwaltungsakt jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalls auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Im Sinne des Gesetzgebers ist das Schreiben des FB Grün- und Verkehrsflächen vom 01.12.2011 kein Verwaltungsakt, da es diesem u.a. an dem wichtigsten Merkmal eines solchen, der Regelung, mangelt. Die Regelung ist jede Maßnahme, die nach ihrem Erklärungsinhalt auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtet ist.

Inhalt des Schreibens vom 01.12.2011 ist dem hingegen, und entgegen Ihrer Ausführungen, lediglich die Ankündigung einer Straßeninstandsetzungsmaßnahme gewesen – also die Ankündigung reinen



Landeshauptstadt Potsdam
Stadtkasse
Mittelbrandenburgische
Sparkasse in Potsdam
Konto-Nr.: 350 222 153 6
Bankleitzahl: 160 500 00

Sprechzeiten:
Dienstag
09:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag
09:00 bis 12:00 Uhr und
13:00 bis 16:00 Uhr

Telefonzentrale: 0331 289-0
Zentrales Fax: 0331 289-1155
Adresse für Frachtsendungen:
Stadtverwaltung Potsdam
Friedrich-Ebert-Str. 79/81
14469 Potsdam

¹ Die Abwicklung rechtsverbindlichen Schriftverkehrs über unsere E-Mail-Adresse ist nicht möglich.



Verwaltungshandelns. Es liegt folglich kein Verwaltungsakt vor, der Widerspruch wird als nicht statthaft eingestuft und zurückgewiesen.

Das Schreiben des FB Grün- und Verkehrsflächen wurde Ihnen aus dem Grund zugesandt, da Sie im Rahmen des Anhörungsverfahrens gemäß § 28 VwVfG als Verursacher der Straßenbeschädigung festgestellt wurden und um Ihnen die Möglichkeit zu geben, sofern gewünscht, Ihre Rechtsauffassung zum straßenrechtlichen Status der Straße „Am Zernsee“ auf rechtstaatlichem, nämlich dem verwaltungsgerichtlichen Wege z.B. mittels eines Eilverfahrens vor dem Verwaltungsgericht Potsdam durchzusetzen. Denn entgegen Ihrer mehrfach schriftlich und telefonisch geäußerten Ausführungen, geht die Landeshauptstadt Potsdam nach wie vor und weiterhin davon aus, dass es sich bei der Straße „Am Zernsee“ im OT Golm in 14476 Potsdam um eine öffentlich gewidmete Straße i.S.d. § 48 Abs. 7 i.V.m. § 6 BbgStrG handelt. Aus diesem Grund war auch die mittlerweile erfolgte Straßeninstandsetzung zwingend notwendig gewesen, um wieder rechtmäßige und verkehrssichere Zustände herzustellen.

Die Ankündigung der Straßeninstandsetzungsmaßnahme sowie die Ausführung dieser Maßnahmen selbst waren geeignet, erforderlich und auch verhältnismäßig, zumal die bisherigen aber leider erfolglosen Aufforderungen zur Unterlassung der Beschädigung des Straßenkörpers das mildeste Mittel gewesen waren, um wieder rechtmäßige Zustände herzustellen.

Daher werden Sie auch verstehen, dass Sie in Kürze einen Kostenbescheid erhalten werden, der die Auflistung aller dem FB Grün- und Verkehrsflächen mit der Straßeninstandsetzung entstandenen Kosten enthält, Rechtsgrundlage hierfür bildet der § 17 Abs. 2 BbgStrG. Gegen diesen Kostenbescheid besteht dann die Möglichkeit, Widerspruch einzulegen und ggf. auch den Verwaltungsrechtsweg zu beschreiten.

Um in dieser Angelegenheit eine dauerhafte und nachhaltige Lösung zu schaffen, wird Ihnen hiermit erneut die Gelegenheit gegeben, den Abkauf des gewidmeten Teils des Flurstücks 100/4 der Flur 3 in der Gemarkung Golm beim Fachbereich Grün- und Verkehrsflächen zu beantragen. Rechtsgrundlage hierfür bildet der § 13 Abs. 2 BbgStrG. Dazu bedarf es jedoch eines formlosen schriftlichen Antrages sowie die Vollmacht Ihrer Ehefrau, da diese als grundbuchliche Alleineigentümerin des Flurstücks 100/4 eingetragen ist. Als Entgegenkommen der Landeshauptstadt Potsdam wird Ihnen in Aussicht gestellt, auch das gesamte Flurstück 100/4 abzukaufen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr [REDACTED] von meinem FB Grün- und Verkehrsflächen, AG Straßenverwaltung unter o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

[REDACTED]

Beigeordneter für Stadtentwicklung und Bauen